



Arbeitsbescheinigung/Einstellungserklärung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der ¹EU/EFTA

(Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger spezielles Formular verwenden)

Vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vollständig ausgefüllt einzureichen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Postfach, 4001 Basel, Telefon +41 (0) 61 267 71 71, Fax +41 (0) 61 267 72 48

Aufenthaltsbewilligung (Neuzuzug) Kurzaufenthaltsbewilligung (Neuzuzug) Stellenantritt Verlängerung

1. Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer

Name gemäss Pass oder ID:

Vorname:

Lediger Name:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: weiblich männlich

Wohnadresse im Ausland:

Wohnadresse in der Schweiz:

2. Angaben zum Betrieb und zu den Anstellungsbedingungen

Arbeitgeber:

Einsatzort:

Ausgeübte Tätigkeit:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Zuständige Person:

Telefon:

Fax:

3. Anstellung

Anstellungsdauer:

vom:

bis:

Stellenantritt per:

Unbefristet oder über 364 Tage:

Wöchentliche Arbeitszeit in Std.:

²AHV-pflichtiger Grundlohn: CHF

pro Std. / Tag / Woche / Monat / Jahr

Soll auch dem Ehegatten und allfälligen Kindern eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden?

Ja

Nein

Personalien:

Der oder die Unterzeichnende bestätigt, von den Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars Kenntnis genommen zu haben.

Stempel, Unterschrift und Adresse des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin

Datum:

ZC:

Dieses Feld bitte freilassen

¹ Ohne Kroatien

² Angabe des Grundlohns ist fakultativ

Wichtige Hinweise

1. Unerlässliche Beilagen: (Für Anträge um erstmalige Bewilligung)

- a) Kopie des Passes oder der Identitätskarte (**auch der allfällige mit einreisenden Familienangehörigen**)
- b) Vollständig ausgefüllte Arbeitsbestätigung oder/und ein Arbeitsvertrag

2. Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

- a) Ausländerinnen und Ausländern sind grundsätzlich die gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie Einheimischen zu bieten. Sie müssen auch angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit gesichert sein.
- b) Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 12 Arbeitsstunden betragen.
- c) Die Gesuchseinreichung berechtigt nicht zum Stellenantritt. Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt.

3. Berufliche und geographische Mobilität

- a) Die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EU/ EFTA gelten für das ganze Gebiet der Schweiz (geographische und berufliche Mobilität). EU-/EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen benötigen keine neue Bewilligung, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen. Der Wechsel der Wohnadresse ist jedoch im Ausweis bei der zuständigen kantonalen Behörde nachtragen zu lassen.
- b) Die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt die unselbständig erwerbstätigen Personen zum Stellen- und Berufswechsel. Ausgenommen sind öffentliche Ämter mit hoheitlichen Funktionen (Militär, Polizei, Justiz). Arbeitnehmende mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA sind zudem zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.
- c) Für Arbeitnehmende mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für selbständig Erwerbstätige voraus.

4. Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei Personen, die zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Wohlfahrt (Sozialhilfe), so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann nach Art. 62 Bst. e des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer widerrufen werden.

5. Erwerbstätigkeit \leq 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres

EU-/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – während drei Monaten (selbständige Dienstleistungserbringer/entsandte Arbeitnehmer/innen während 90 Arbeitstagen) im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten (Art. 5 Abs. 1 FZA und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht. Weitere Informationen zum entsprechenden Meldeverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Einigungsamt, Utengasse 36, 4005 Basel oder im Internet unter:
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html.

6. Verlängerungen, Erneuerungen und Umwandlungen von Bewilligungen

- a) Die EU-/EFTA-Staatsangehörigen zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können bis zu einem Gesamtaufenthalt von insgesamt weniger als 12 Monaten (höchstens 364 Tage) verlängert werden. Massgebend ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ein Verlängerungsgesuch kann mit diesem Formular eingereicht werden.
- b) EU-/EFTA-Staatsangehörige haben ein Recht auf Umwandlung ihrer Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, sofern sie sich während mindestens 30 Monaten mit einer unterjährigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehalten haben. Die 30 Monate können in einem beliebigen Zeitraum zurückgelegt werden. Voraussetzung für die Umwandlung ist der Nachweis einer dauerhaften Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- c) Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird nach fünf Jahren ohne weiteres verlängert oder es erfolgt nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren automatisch die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.